

Protokoll 129. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 20. Januar 2021, 17.00 Uhr bis 19.59 Uhr, in der Halle 9
der Messe Zürich

Vorsitz: Präsidentin Helen Glaser (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Derek Richter (SVP)

Anwesend: 118 Mitglieder

Abwesend: Tobias Baggenstos (SVP), Anjushka Früh (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Christina Schiller (AL), Thomas Schwendener (SVP), Vera Ziswiler (SP), Martina Zürcher (FDP)

Der Rat behandelt aus der von der Präsidentin erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2021/1](#) * Weisung vom 06.01.2021: STP
Kultur, Verein Einfach Zürich, Beiträge 2022–2025
3. [2021/3](#) * Postulat von Cathrine Pauli (FDP), Sofia Karakostas (SP) und VSI
E 13 Mitunterzeichnenden vom 06.01.2021:
Grossbaustelle Hochschulgebiet Zürich Zentrum (HGZZ),
Mobilitätskonzept für einen reibungslosen Verkehrsfluss aller
Verkehrsteilnehmenden und zum Schutz der Anwohnenden
vor Schleichverkehr und Emissionen
4. [2021/6](#) * Postulat von Marion Schmid (SP) und Marcel Savarioud (SP) VGU
E vom 06.01.2021:
Auswertung der Handhabung und der Auswirkungen der
Corona-Pandemie in den städtischen Alters- und Pflege-
zentren
5. [2021/8](#) * Postulat von Isabel Garcia (GLP), Përparim Avdili (FDP) und FV
E 5 Mitunterzeichnenden vom 06.01.2021:
Einführung von anonymisierten Bewerbungsverfahren im
Rahmen eines mehrjährigen Pilotprojekts
6. [2021/7](#) * Postulat von Res Marti (Grüne), Alexander Brunner (FDP) und VS
E 1 Mitunterzeichnenden vom 06.01.2021:
Subsidiäre Ergänzung der vom Bund und Kanton nur teilweise
gedeckten Ertragsausfälle der Kitas während des Lockdowns
im Frühling
7. [2021/12](#) Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission
(PUK) vom 09.12.2020 betreffend Vorkommnisse rund um die
Dienstabteilung Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ)

8. [2020/355](#) Weisung vom 26.08.2020: VTE
 ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung über die
 Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA), Senkung der
 Finanzreserven, Totalrevision

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Ratspräsidentin werden zur Kenntnis genommen.

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3479. 2021/24

Erklärung der Grüne- und AL-Fraktion vom 20.01.2021: Betrieb der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)

Namens der Grüne- und AL-Fraktion verliest Luca Maggi (Grüne) folgende Fraktions-
 erklärung:

ZAB – den Systemfehler endlich korrigieren

Am 19. Dezember 2020 ereignete sich in der Zentralen Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) ein tragischer Zwischenfall. Nachdem am Nachmittag ein 43-jähriger Mann eingeliefert wurde, verschlechterte sich dessen Gesundheitszustand während der Dauer der Inhaftierung drastisch. Er musste deswegen von einem herbeigerufenen Notarzt von Schutz & Rettung reanimiert und anschliessend in kritischem Zustand ins Spital überwiesen werden. Am darauffolgenden Nachmittag verstarb dieser Mann. Den Angehörigen möchten wir an dieser Stelle unser Beileid ausdrücken.

Die Fraktionen der Grünen und AL begrüessen, dass die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen zur Aufklärung der Vorkommnisse aufgenommen hat. Selbstverständlich gilt es jetzt die Resultate dieser Untersuchung abzuwarten. Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass die Geburtsgebrechen der ZAB mit dieser Untersuchung nicht erfasst werden. Die strukturellen Probleme der ZAB, welche ausschliesslich im städtischen Verantwortungsbereich liegen, werden kaum Eingang in den Bericht der Staatsanwaltschaft finden.

Der tragische Vorfall zeigt einige Mängel auf: die Entscheidung, wer in die Ausnüchterungszelle gebracht wird, wird in den meisten Fällen nicht durch geschultes Gesundheitspersonal getroffen, der Zustand der Inhaftierten wird nicht dauernd, sondern in einem 15 Minuten Rhythmus überprüft, das zuständige «Gesundheits»personal der Firma Oseara AG entspricht von der Ausbildung und dem medizinischen Knowhow nicht jenem eines Spitals. Und wie wenn das alles nicht schlimm genug wäre, liegt die ZAB nicht in unmittelbarer Nähe einer medizinischen Institution. Im Fall der Fälle geht, wie das Beispiel zeigt, wichtige Zeit für die Versorgung der inhaftierten Patient*innen verloren. Kurz: Wir gehen davon aus, dass solche tragischen Vorfälle unter den gegebenen Umständen in der ZAB nicht verhindert werden können.

Wir fordern in der heutigen Situation nicht die Schliessung der ZAB, wir wollen auch keine Grundsatzdebatte führen. Aber wir haben zwei Anliegen:

Erstens: Polizist*innen brauchen eine bessere Schulung im Umgang mit Personen, welche psychische Verhaltensprobleme aufweisen. Nur so können diese im Umgang mit solchen Personen adäquat reagieren und die tatsächliche Tragweite ihrer Triage Entscheidungen richtig erfassen. Zweitens: Darf die ZAB nicht länger in den Räumlichkeiten der Stadtpolizei untergebracht sein. Wir fordern, dass diese zumindest räumlich an eines der Stadtspitäler oder allenfalls ans USZ angeschlossen wird. Nur so kann sichergestellt, dass medizinisches Personal auch im Notfall keine unnötige Zeit verliert. Für unsere Fraktionen ist es demnach wichtig, dass die Stadt die medizinische Dimension der ZAB ernst nimmt und die Strukturen anpasst. Entsprechende Vorstösse haben wir heute eingereicht.

Mit der ZAB und vor allem deren aktuellen Struktur hat sich die Stadt Zürich eine enorme Verantwortung aufgelastet. Personen, welchen durch den Staat die Freiheit entzogen wird, sind mit den bestmöglichen Mitteln zu schützen. Dies war in der ZAB seit Tag eins nicht der Fall. Diesen Fehler müssen wir besser heute denn morgen korrigieren.

3480. 2021/25

Erklärung der Grüne-Fraktion vom 20.01.2021: Schulraumplanung im Kontext des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich

Namens der Grüne-Fraktion verliest Markus Knauss (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Lernen im Lärm – Schulraumplanung ausser Rand und Band

Natürlich, die Planung von neuem Schulraum ist in einer wachsenden Stadt nicht ganz trivial. Deshalb hätte mit dem neuen kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten endlich einmal Klarheit geschaffen werden sollen, wo neue Schulgebäude nötig sind.

Wenn es nun eines Beweises noch bedurft hätte, dass die Zuständigen in der Schulraumplanung überfordert sind, so ist die Medienmitteilung vom letzten Donnerstag, den 14. Januar, der deutlichste Beweis dafür. In dieser Medienmitteilung wird ein neues Schulhaus in der Überbauung Hardturm mit 6 Primar- und 12 Sekundarschulklassen angekündigt. Dabei will sich der Stadtrat in die Grossüberbauung Hardturm-Areal einmieten. Noch im Mai 2016 ging man beim Schulhaus Pfingstweid davon aus, dass auch mit den geplanten 170 gemeinnützigen Wohnungen auf dem Areal Hardturm genügend Platz im Schulhaus vorhanden sein werde.

Im Juli 2016 wurde der Investorenwettbewerb Hardturmareal entschieden und seit damals war klar, dass nicht 170, sondern über 700 Wohnungen geplant werden sollten. Wer nun aber geglaubt hatte, dass das entsprechend in die Schulraumplanung einfließen würde und die Stadt Zürich die Interessen ihrer Schulkinder auch bei der Planung auf ihrem eigenen Grundstück berücksichtigen würde, sah sich getäuscht. Noch im November 2017 wurde versichert, dass der Mehrbedarf an Schulräumen durch die Stadionüberbauung problemlos ohne ein weiteres Schulhaus abgedeckt werden könne. Auch im kommunalen Richtplan öffentliche Bauten vom 24. Oktober 2019 findet sich auch nicht der Hauch einer Andeutung, dass ein neues Schulhaus in Zürich West nötig sei.

Beim Stadionprojekt ist allen klar, dass sich die lärmässig exponierteste Lage und damit auch der unattraktivste Standort für sensible Nutzungen in den unteren Geschossen des Turmes West befindet. Im Umweltverträglichkeitsbericht heisst es dazu:

«Am Tag werden die Immissionsgrenzwerte (IGW) der ES III in der Südwestecke der Sockelgeschosse überschritten. Da dort nur Gewerbe- Lagerräume angeordnet sind, welche mit 5 dB Bonus beurteilt werden dürfen, ist dennoch eine Einhaltung (der Lärmgrenzwerte) möglich.»

Normalerweise sind Schulhausbauten in einer Zone für öffentliche Bauten eingetragen. Damit gilt Empfindlichkeitsstufe II wie für reine Wohnnutzungen. Mit der am Standort vorgesehenen Zentrumszone mit einer Empfindlichkeitsstufe III und einem zusätzlichen Lärmbonus von 5 Dezibel soll nun aber massiv mehr Lärm als bei anderen Schulhäusern möglich gemacht werden.

Auch an anderen Orten sollen mit Planungsinstrumenten, die für Schulen untauglich sind, Lärmschutzregeln ausser Kraft gesetzt werden. So beispielsweise im Schulhaus Höckler, wo ebenfalls mit einer Zentrumszone auf die unmögliche Lage eines Schulhauses zwischen der dicht befahrenen Allmendstrasse, der Autobahn und der Bahnlinie reagiert wird.

Beim Schulhaus Hardturm stellen sich neben der Lärmfrage weitere Fragen:

Die Schule soll auf einem Areal der Stadt Zürich zu stehen kommen. Dieses wird mit einem sehr vorteilhaften Baurechtszins einer Grossbank im Baurecht abgegeben. Bekommt die Stadt Zürich nun den vorteilhaften Baurechtszins bei der Miete wieder angerechnet? Oder muss auch die Stadt Zürich mit einer überhöhten Miete an die Finanzierung des Stadions beitragen?

Warum ist es niemanden jemals in den Sinn gekommen, ein Schulhaus weder bei den Baurechtsverträgen, bei der Ausgestaltung des Gestaltungsplanes noch bei der kommunalen Richtplanung zu berücksichtigen?

Ist die Umgebung der Stadiontürme mit einem Schulhausareal überhaupt kompatibel? Wo besteht Platz für Pausenplätze, Spielwiesen und Allwetterplätze?

Das Wohnungsangebot im Einzugsgebiet richtet sich eher an einkommensstarke Bevölkerungsgruppen, die meist den Anspruch haben, dass ihre Kinder eine gymnasiale Bildung absolvieren. Warum braucht es genau an diesem Standort ein Schulhaus für 12 Sekundarklassen? Und das, obwohl nicht weit vom Hardturm entfernt das grosse Sekundarschulhaus Tüffenwies vorgesehen ist.

Ein solches Schulhausprojekt wird nicht innerhalb von wenigen Monaten aus dem Boden gestampft. Warum haben es die Verantwortlichen nicht für nötig befunden, in der den Abstimmungen vom September 2018 und September 2020 auf das Schulhausprojekt aufmerksam zu machen?

In Anbetracht all dieser Fragen und Einwände bleibt der Eindruck, dass der Stadtrat mit der Planung dieses Schulhauses einem privaten Investor ohne Grund finanziell unter die Arme greifen will, ohne dass dieser Effekt jemals in der Öffentlichkeit diskutiert wurde. Wir fordern daher den Stadtrat auf, seinen Entscheid nochmals zu überdenken.

G e s c h ä f t e

3481. 2021/1

Weisung vom 06.01.2021:

Kultur, Verein Einfach Zürich, Beiträge 2022–2025

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 18. Januar 2021

3482. 2021/3

Postulat von Cathrine Pauli (FDP), Sofia Karakostas (SP) und 13 Mitunterzeichnenden vom 06.01.2021:

Grossbaustelle Hochschulgebiet Zürich Zentrum (HGZZ), Mobilitätskonzept für einen reibungslosen Verkehrsfluss aller Verkehrsteilnehmenden und zum Schutz der Anwohnenden vor Schleichverkehr und Emissionen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenezunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3483. 2021/6

**Postulat von Marion Schmid (SP) und Marcel Savarioud (SP) vom 06.01.2021:
Auswertung der Handhabung und der Auswirkungen der Corona-Pandemie in den städtischen Alters- und Pflegezentren**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenezunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3484. 2021/8

**Postulat von Isabel Garcia (GLP), Pärparim Avdili (FDP) und 5 Mitunterzeichnenden vom 06.01.2021:
Einführung von anonymisierten Bewerbungsverfahren im Rahmen eines mehrjährigen Pilotprojekts**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3485. 2021/7

**Postulat von Res Marti (Grüne), Alexander Brunner (FDP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 06.01.2021:
Subsidiäre Ergänzung der vom Bund und Kanton nur teilweise gedeckten Ertragsausfälle der Kitas während des Lockdowns im Frühling**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Res Marti (Grüne) vom 13. Januar 2021 (vergleiche Beschluss-Nr. 3446/2021).

Die Dringlicherklärung wird von 92 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

3486. 2021/12

Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) vom 09.12.2020 betreffend Vorkommnisse rund um die Dienstabteilung Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ)

Anträge der PUK ERZ

1. Der Schlussbericht der PUK ERZ vom 9. Dezember 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat spätestens 2 Jahre nach Kenntnisnahme des Berichts der PUK ERZ über die Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten.

3. Das Büro wird beauftragt, spätestens 2 Jahre nach Kenntnisnahme des Berichts der PUK ERZ die Umsetzung der an den Gemeinderat gerichteten Empfehlungen zu analysieren und den Gemeinderat darüber zu informieren.
4. Die Untersuchung wird für beendet erklärt, die Untersuchungskommission aufgelöst und der Beschlussantrag GR Nr. 2017/286 vom 30. August 2017 als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung des Berichts: Präsident Markus Merki (GLP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Die PUK ERZ beantragt dem Gemeinderat:

1. Der Schlussbericht der PUK ERZ vom 9. Dezember 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung: Präsident Markus Merki (GLP), Referent; Markus Baumann (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Simone Brander (SP), Marcel Bührig (Grüne), Martin Bürki (FDP), Andreas Egli (FDP), Renate Fischer (SP), Urs Helfenstein (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Andreas Kirstein (AL), Felix Moser (Grüne), Claudia Rabelbauer (EVP), Mischa Schiwow (AL), Michael Schmid (FDP), Christine Seidler (SP), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der PUK ERZ mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die PUK ERZ beantragt dem Gemeinderat:

2. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat spätestens 2 Jahre nach Kenntnisnahme des Berichts der PUK ERZ über die Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten.

Zustimmung: Präsident Markus Merki (GLP), Referent; Markus Baumann (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Simone Brander (SP), Marcel Bührig (Grüne), Martin Bürki (FDP), Andreas Egli (FDP), Renate Fischer (SP), Urs Helfenstein (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Andreas Kirstein (AL), Felix Moser (Grüne), Claudia Rabelbauer (EVP), Mischa Schiwow (AL), Michael Schmid (FDP), Christine Seidler (SP), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der PUK ERZ mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die PUK ERZ beantragt dem Gemeinderat:

3. Das Büro wird beauftragt, spätestens 2 Jahre nach Kenntnisnahme des Berichts der PUK ERZ die Umsetzung der an den Gemeinderat gerichteten Empfehlungen zu analysieren und den Gemeinderat darüber zu informieren.

Zustimmung: Präsident Markus Merki (GLP), Referent; Markus Baumann (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Simone Brander (SP), Marcel Bührig (Grüne), Martin Bürki (FDP), Andreas Egli (FDP), Renate Fischer (SP), Urs Helfenstein (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Andreas Kirstein (AL), Felix Moser (Grüne), Claudia Rabelbauer (EVP), Mischa Schiwow (AL), Michael Schmid (FDP), Christine Seidler (SP), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der PUK ERZ mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die PUK ERZ beantragt dem Gemeinderat:

4. Die Untersuchung wird für beendet erklärt, die Untersuchungskommission aufgelöst und der Beschlussantrag GR Nr. 2017/286 vom 30. August 2017 als erledigt abgeschrieben.

Zustimmung: Präsident Markus Merki (GLP), Referent; Markus Baumann (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Simone Brander (SP), Marcel Bührig (Grüne), Martin Bürki (FDP), Andreas Egli (FDP), Renate Fischer (SP), Urs Helfenstein (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Andreas Kirstein (AL), Felix Moser (Grüne), Claudia Rabelbauer (EVP), Mischa Schiwow (AL), Michael Schmid (FDP), Christine Seidler (SP), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der PUK ERZ mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Der Schlussbericht der PUK ERZ vom 9. Dezember 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat spätestens 2 Jahre nach Kenntnisnahme des Berichts der PUK ERZ über die Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten.
3. Das Büro wird beauftragt, spätestens 2 Jahre nach Kenntnisnahme des Berichts der PUK ERZ die Umsetzung der an den Gemeinderat gerichteten Empfehlungen zu analysieren und den Gemeinderat darüber zu informieren.
4. Die Untersuchung wird für beendet erklärt, die Untersuchungskommission aufgelöst und der Beschlussantrag GR Nr. 2017/286 vom 30. August 2017 als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat

3487. 2020/355

Weisung vom 26.08.2020:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA), Senkung der Finanzreserven, Totalrevision

Antrag des Stadtrats

Es wird eine neue Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA) gemäss Beilage 1 (Fassung vom 18. August 2020) erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Andreas Kirstein (AL)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA)

vom...

Der Gemeinderat

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974¹, Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 26. August 2020³,

beschliesst:

	I. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand	Art. 1 Für das Abführen und Reinigen von Schmutz- und Regenabwasser sind Grundgebühren und eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr nach Massgabe dieser Verordnung zu bezahlen.
Kostendeckung	Art. 2 ¹ Die Abwassergebühren sind bestimmt für die Deckung: <ul style="list-style-type: none"> a. der Aufwendungen, die der Stadt aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Entwässerung und Reinigung erwachsen; b. der Kosten für die Kontrolle privater Abwasseranlagen, soweit diese nicht direkt den Verursachenden belastet werden können. ² Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühren 40–60 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt.
Begriffe	Art. 3 ¹ Als Wohneinheit gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen. ² Eine Betriebseinheit liegt dort vor, wo ein Unternehmen eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzt und über Voll- und/oder Teilzeitstellen verfügt.
	II. Grundgebühren
	A. Grundgebühren für Schmutzabwasser
Wohneinheit	Art. 4 ¹ Für jede in der Stadt Zürich gelegene Wohneinheit ist jährlich eine einheitliche Grundgebühr für das Schmutzabwasser nach Art. 25 zu bezahlen. ² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
Betriebseinheit a. Grundsatz	Art. 5 ¹ Für jede in der Stadt Zürich gelegene Betriebseinheit ist jährlich eine Grundgebühr für das Schmutzabwasser nach Art. 25 zu bezahlen.

¹ LS 711.1

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 749 vom 26. August 2020.

² Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit am 31. Januar des betreffenden Jahres aufweist. Die Summe aller Voll- und Teilzeitstellen ist allenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.

³ Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.

b. besondere Fälle

Art. 6 ¹ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.

² Für eine neu geschaffene Betriebseinheit wird die Grundgebühr entsprechend der Vollzeitäquivalente im Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit bestimmt.

³ Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt Zürich den Standort und weist dies das Unternehmen nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.

⁴ Wird eine Betriebseinheit nur zeitweise benutzt, ist der erwartete maximale Bestand an Vollzeitäquivalenten massgebend, den die Betriebseinheit im betreffenden Kalenderjahr aufweisen wird. Dieser voraussichtliche Bestand ist am 31. Januar anzugeben.

Vorübergehende Wasseranschlüsse

Art. 7 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine von der Nutzungsdauer abhängige Grundgebühr für das Schmutzabwasser bezahlt werden.

B. Grundgebühr für Regenabwasser

Bemessungskriterien

Art. 8 ¹ Die Grundgebühr für das Regenabwasser nach Art. 25 bestimmt sich bei überbauten und unüberbauten Parzellen nach der Parzellengrösse und dem für die entsprechende Zone festgelegten Gewichtungsfaktor, soweit die Parzellen durch Entwässerungsleitungen am öffentlichen Kanalnetz oder an einem durch die Stadt unterhaltenen Gewässer angeschlossen sind.

² Unüberbaute Parzellen in den Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W, die keinen solchen Anschluss aufweisen, werden mit einem einheitlichen, reduzierten Gewichtungsfaktor versehen.

Gebührenreduktion für bestimmte Grundstücke

Art. 9 ¹ Für Parzellen in den Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W, deren versickerungsfähige Flächen (Grünflächen, Äcker, Schrebergärten, Wiesen, Gärten, Reben, Kiesgruben, Spiel- und Sportplätze) mindestens das 20-fache der Gebäudegrundfläche betragen, sowie für Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W wird eine reduzierte Grundgebühr erhoben.

² Eine reduzierte Grundgebühr wird in den Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W erhoben, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad eines Grundstücks (Summe aus befestigter Fläche und 15 Prozent der übrigen Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche) den Gewichtungsfaktor nach Art. 12 um mehr als 0.30 unterschreitet.

³ Die oder der betroffene Zahlungspflichtige hat die Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion glaubhaft zu machen.

Gebührenreduktion bei Versickerung

Art. 10 ¹ Wird das gesamte Dachwasser einer Liegenschaft mit Hilfe einer von der zuständigen Dienstabteilung abgenommenen Versickerungsanlage abgeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um 100 Prozent zu reduzieren. Wird nur ein Teil des Dachwassers abgeleitet, erfolgt die Reduktion anteilmässig.

² Werden zusätzliche befestigte Flächen (Plätze, Wege usw.) mit nicht verschmutztem Regenabwasser über eine Versickerungsanlage versickert, werden diese Flächen auf Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser von der Parzellenfläche in Abzug gebracht.

Gebührenreduktion bei Einleitung in ein Gewässer Art. 11 Wird nicht verschmutztes Regenabwasser von befestigten Flächen direkt oder nach einer Retention in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um diese Flächen zu reduzieren.

Gewichtungsfaktoren Art. 12 Die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser werden nach Massgabe der nachfolgenden Zoneneinteilung wie folgt festgelegt:

		Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche
E	Erholungszone	1.00*
F	Freihaltezone	1.00*
FP	Parkanlagen + Plätze	1.00*
I	Industriezone	0.70
IG I–III	Industriezone + Gewerbezone I II III	0.70
IHD	Industriezone mit Handels- und Dienstleistung	0.70
K0.4	Kernzone 0.4	0.40
K0.7	Kernzone 0.7	0.70
L	Landwirtschaftszone	1.00*
LK	Landwirtschaftszone Kommunal	1.00*
Oe 2–7	Zonen für öffentliche Bauten	0.40
QI	Quartierhaltungszone I	0.70
QII	Quartierhaltungszone II	0.45
QIII	Quartierhaltungszone III	0.70
R	Reservezone	1.00*
W2	zweigeschossige Wohnzone	0.35
W2b I	zweigeschossige Wohnzone	0.35
W2b II	zweigeschossige Wohnzone	0.35
W2b III	zweigeschossige Wohnzone	0.35
W3	dreigeschossige Wohnzone	0.40
W4	viergeschossige Wohnzone	0.45
W4b	viergeschossige Wohnzone	0.45
W5	fünfgeschossige Wohnzone	0.45
Z5	fünfgeschossige Zentrumszone	0.70
W6	sechsgeschossige Wohnzone	0.45
Z6	sechsgeschossige Zentrumszone	0.70
Z7	siebengeschossige Zentrumszone	0.70
	Unüberbaute Parzellen in den Zonen I, IG, IHD, K, Oe und W	0.15

* Als Bemessungsgrössen gelten die Gebäudegrundflächen und die zusätzlich befestigten Flächen.

Sonderfälle Art. 13 ¹ Wird eine reduzierte Grundgebühr gemäss Art. 9 erhoben, gilt Folgendes:

- a. Für die Gebäudegrundfläche, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, beträgt der Gewichtungsfaktor 1.00.
- b. Die übrige Fläche wird mit dem Gewichtungsfaktor 0.15 bewertet.

² Für Gebäude, die mit einer Sanierungsleitung entsprechend der SN 592 000 entwässert sind, wird keine Grundgebühr für das Regenabwasser erhoben.

³ Der minimale Rechnungsbetrag wird auf Fr. 10.– festgelegt.

	III. Mengengebühr
Berechnung	Art. 14 Die Mengengebühr berechnet sich nach der in m ³ gemessenen Menge des von der Wasserversorgung bezogenen oder woanders beschafften Wassers und dem Preis pro m ³ gemäss Art. 26.
Besondere Messeinrichtungen	Art. 15 ¹ Für nicht von der Wasserversorgung bezogenes Wasser ist der Einbau, die Prüfung und Wartung der Messeinrichtungen nach Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf eigene Kosten vorzunehmen. ² Die periodische Ablesung wird von der zuständigen Dienstabteilung vorgenommen.
Abzugsfähige Wassermenge	Art. 16 ¹ Für die Erfassung der Wassermenge, die nicht ins öffentliche Kanalnetz oder in ein durch die Stadt unterhaltenes Gewässer fliesst, kann eine Messung dieser Wassermenge nach Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer auf eigene Kosten erfolgen. ² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen eine allfällige Messeinrichtung prüfen und warten, wobei die zuständige Dienstabteilung die periodische Ablesung übernimmt. ³ Die mit der zusätzlichen Messung ermittelte Wassermenge wird bei der Gebührenberechnung gemäss Art. 14 in Abzug gebracht.
Vorübergehende Wasseranschlüsse	Art. 17 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine Mengengebühr gemäss Art. 26 bezahlt werden.
Reinabwasser	Art. 18 Für Reinabwassereinleitungen, wie bei Grundwasserabsenkungen, die unverarbeitet einem Vorfluter zugeführt werden, wird die Mengengebühr gemäss Art. 26 um 50 Prozent reduziert. Für Reinabwassereinleitungen aus Brunnen der Stadt Zürich ist keine Mengengebühr zu entrichten.
Regenabwassernutzung	Art. 19 Wird Regenabwasser auf einer Liegenschaft gesammelt und erst nach Gebrauch (Toilettenspülung, Waschmaschine, Bewässerung von Dach- und Vertikalbegrünung usw.) Schmutzabwasserleitungen zugeführt, wird keine Mengengebühr für den genutzten Teil des Regenabwassers erhoben; die Grundgebühr für das Regenabwasser bleibt geschuldet.
	IV. Starkverschmutzerzuschlag
Grundsatz	Art. 20 ¹ Unternehmen, die Schmutzabwasser einleiten, das gegenüber häuslichem Abwasser erheblich höhere Konzentrationen von Schmutzstofffrachten oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist, haben zusätzlich zur Mengengebühr nach Art. 26 einen Starkverschmutzerzuschlag zu bezahlen. ² Der Zuschlag wird jeweils im März des Folgejahres in Rechnung gestellt.
Berechnung	Art. 21 ¹ Der Zuschlag berechnet sich anhand der im eingeleiteten Schmutzabwasser enthaltenen Mengen der folgenden Belastungsstoffe: <ul style="list-style-type: none"> a. Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB_{gelöst}); b. Gesamt-Stickstoffgehalt im Abwasser (N_{tot}); c. Gesamt-Phosphorgehalt im Abwasser (P_{tot}); d. Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS). ² Vom Total der Belastungsmengen nach Abs. 1 werden die folgenden Mengen (in Gramm pro m ³ Abwasser), die bereits mit dem Leistungspreis nach Art. 26 abgegolten sind, abgezogen:

a.	CSB _{gelöst}	530 g;
b.	N _{tot}	66 g;
c.	P _{tot}	11 g;
d.	GUS	265 g.

³ Für die verbleibenden Belastungsmengen sind folgende Aufschläge (in Franken pro Kilogramm Stofffracht) zu bezahlen, die sich nach den Betriebskosten und den massgebenden Aufwandgruppen der Kläranlage (Hydraulik, Oxidation, Schlammbehandlung und Phosphatfällung) richten:

a.	CSB _{gelöst}	Fr. 0.90;
b.	N _{tot}	Fr. 3.65;
c.	P _{tot}	Fr. 14.50;
d.	GUS	Fr. 1.05.

⁴ Der Stadtrat passt die Aufschläge nach Abs. 3 anlässlich der Gebührenüberprüfung gemäss Art. 27 Abs. 2 an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.

Freigrenze

Art. 22 Beläuft sich der nach Art. 21 berechnete Zuschlag insgesamt auf weniger als Fr. 4000.–, wird auf dessen Erhebung verzichtet.

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Art. 23 ¹ Die Unternehmen stellen der zuständigen Dienstabteilung die Werte zu den Belastungsstoffen nach Art. 21 Abs. 1 und zu den Abflussmengen jeweils binnen einer Woche nach Quartalsende unaufgefordert zu. Im Verletzungsfall erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der Kläranlage.

² Die Unternehmen sind verpflichtet, von jeder Tagesmischprobe (24-Stunden-sammelprobe) einen Liter als Rückstellprobe bei 5 °C gekühlt während sieben Tagen aufzubewahren.

³ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, bei den Unternehmen unangemeldet Abwasserproben zu entnehmen.

Qualitätssicherung

Art. 24 ¹ Die Qualität der von den Unternehmen erhobenen Werte wird periodisch mit betriebsinternen und -externen Kontrollen wie folgt überprüft:

- Die wöchentliche betriebsinterne Qualitätssicherung betrifft die Sauberkeit der Probenahmegefässe, die Repräsentativität der Tagesmischproben und die ordnungsgemässe Kühlung.
- Die quartalsweise externe Qualitätssicherung wird durch den Beizug eines akkreditierten Labors sichergestellt.

² Die Kosten für die Qualitätssicherung gehen zulasten des jeweiligen Unternehmens.

V. Zahlungspflichtige und Abwassergebühren

Grundgebühren

Art. 25 ¹ Jährlich zu Beginn des Kalenderjahres bezahlen:

- die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr je Wohneinheit ihrer Liegenschaft und für das Regenabwasser eine Grundgebühr nach der gewichteten Parzellenfläche ihrer Liegenschaft;
- die Unternehmen, denen eine Betriebseinheit angehört, für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr entsprechend der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen, die eine Betriebseinheit an einem bestimmten Stichtag aufweist.

² Die Grundgebühren für das Schmutzabwasser betragen:

- für eine Wohneinheit Fr. 45.– pro Jahr (exkl. MWSt);
- für eine Vollzeitäquivalente 1.00 einer Betriebseinheit Fr. 25.– pro Jahr (exkl. MWSt);
- für vorübergehende, länger als 14 Tage verwendete Wasseranschlüsse Fr. 5.– pro Tag (exkl. MWSt) ab Bezug des Wasserzählers.

³ Die jährliche Grundgebühr für das Regenabwasser beträgt Fr. 1.30 je m² der gewichteten Parzellengrösse (exklusive MWSt).

Mengengebühr	Art. 26 Die Kundinnen und Kunden gemäss Wasserabgabeverordnung ⁴ entrichten eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr. Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.62 je m ³ (exklusive MWSt).
Gebührenreduktion	<p>Art. 27 ¹ Die Grundgebühren und die Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie der Starkverschmutzerzuschlag gemäss Art. 21 werden so reduziert, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab dem Jahr 2029 zwischen 40 und 60 Millionen Franken liegt.</p> <p>² Eine Überprüfung der Grundgebühren, der Mengengebühr und des Starkverschmutzerzuschlags für eine mögliche Gebührenreduktion gemäss Abs. 1 erfolgt durch den Stadtrat alle vier Jahre.</p> <p>³ Eine Gebührenreduktion des Stadtrats geht jeweils von den Grundgebühren und der Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie des Starkverschmutzerzuschlags gemäss Art. 21 aus, wobei diese Reduktion jeweils auf 1 Prozent gerundet wird und nicht mehr als 80 Prozent beträgt.</p>
Besondere Fälle	Art. 28 Die Bezeichnung der Zahlungspflichtigen für die Grundgebühren und die Mengengebühr kann in besonderen Fällen, wie bei Standrohren und Bauabwasseranschlüssen, in einer Verfügung der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements erfolgen.
Solidarität	Art. 29 Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die Bezahlung der gesamten Grund- und Mengengebühr.
Meldepflicht	<p>Art. 30 ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Angaben zu ihren Liegenschaften zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eigentumsverhältnisse; b. Anzahl Wohneinheiten; c. Anzahl Betriebseinheiten; d. Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler. <p>² Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Daten zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der jeweiligen Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente); b. Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler ihrer Liegenschaften.
	VI. Rechtsschutz
Neubeurteilung	Art. 31 Anordnungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden. Das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ⁵ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ⁶ sowie nach den städtischen Vorschriften.
	VII. Schlussbestimmungen
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 32 Die Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung vom 29. September 2004 wird aufgehoben.

⁴ vom 23. September 2009, AS 724.100.

⁵ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁶ vom 24. Mai 1959, LS 175.2.

Übergangsbestimmung	Art. 33	Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Verfügungen über Grundgebühren und die Mengengebühr in besonderen Fällen nach Art. 28 bleiben gültig.
Inkrafttreten	Art. 34	Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3488. 2021/26

Motion der Grüne- und AL-Fraktion vom 20.01.2021: Zentrale Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Ansiedlung in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einem Stadt- oder zum Universitätsspital

Von der Grüne- und AL-Fraktion ist am 20. Januar 2021 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung zu unterbreiten, welche darauf hinzielen soll, dass die Zentrale Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) zukünftig in unmittelbarer räumlicher Nähe an eines der Stadtspitäler oder allenfalls ans USZ angeschlossen wird.

Begründung:

Der tragische Zwischenfall, welcher sich am 19. Dezember 2020 in der ZAB ereignete und einem 43-jährigen Mann das Leben kostete, hat allen die strukturellen Defizite dieser Institution vor Augen geführt. Aufgrund einer fragwürdigen Triage landen in der ZAB verhaltensauffällige Menschen, die meistens eine oder mehrere Substanzen zu sich genommen haben. Hierbei wird der Zustand der Inhaftierten nicht dauernd und nur unzureichend überprüft. In den polizeilichen Räumlichkeiten verfügt das zuständige Gesundheitspersonal der Firma Oseara AG nämlich nicht über die genügende Infrastruktur hierzu. In vielen Fällen ist das ein medizinischer Blindflug, welcher sowohl für alle mehr oder weniger gut endet.

In seltenen, jedoch nicht komplett auszuschliessenden Fällen können intoxikierte Personen plötzlich in eine gesundheitliche Notsituation kommen und auch daran versterben. Bei einem solchen Ereignis ist das ZAB-Gesundheitspersonal momentan nicht genügend ausgerüstet und daher dazu gezwungen – wie im genannten Fall geschehen – die Notärzt_innen von Schutz & Rettung herbeizurufen. Auch wenn dieser Dienst in der Stadt grundsätzlich gut und effektiv funktioniert, geht bis zu dessen Ankunft in den ZAB-Räumlichkeiten wertvolle und unter Umständen lebensrettende Zeit verloren.

Dieses strukturelle Risiko lässt sich beseitigen, wenn das ZAB in unmittelbarer Nähe eines der Stadtspitäler oder des USZ platziert werden würde. Es besteht kein Grund dafür, weshalb die Stadt ein derartiges Gesundheitsrisiko für Menschen, denen sie zuvor ihre Freiheit entzogen hat, auf sich nehmen sollte.

Mitteilung an den Stadtrat

3489. 2021/27**Postulat der Grüne- und AL-Fraktion vom 20.01.2021:
Verstärkung der Kompetenzen im Umgang mit psychisch kranken Personen im
Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Stadtpolizei**

Von der Grüne- und AL-Fraktion ist am 20. Januar 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Stadtpolizist*innen ihr Wissen und Kompetenzen im Umgang mit psychisch kranken Personen verstärkt werden kann. Dabei sollen die Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdepartements unter anderem auch obligatorische Wocheneinsätze in ambulanten und/oder stationären psychiatrischen Institutionen absolvieren.

Begründung:

Einsätze, bei denen psychisch kranke Personen involviert sind, machen – je nach Kontext und Studie – zwischen zehn und 30 Prozent aller Polizeikontakte aus. Einsätze in Verbindung mit psychisch kranken Personen sind in vielfacher Hinsicht besonders, weil sie von den üblichen Situationen abweichen. Die Polizei wird in der Regel dann zu Hilfe gerufen, wenn sich solche Personen in Krisensituationen befinden oder in denen andere Personen bzw. Institutionen mit ihnen kaum noch zurechtkommen. Dies kann bei den Einsatzkräften den subjektiven Eindruck verstärken, psychisch kranke Menschen seien ein besonderes polizeiliches Problem, welches schliesslich mit dem Einsatz von unmittelbarem Zwang oder Schusswaffengebrauch enden kann. Gleichzeitig sind die Auswirkungen polizeilichen Handelns für die Betroffenen erheblich.

Generell werden Menschen mit psychischen Problemen oftmals stigmatisiert oder diskriminiert, meist aufgrund von Unsicherheit und Unwissenheit. Hinzu kommt, dass die Problematik oftmals falsch und eine von der Person ausgehende Gefahr angenommen wird, wo möglicherweise lediglich eine Unsicherheit oder Verunsicherung besteht. Handreichungen für Polizeibeamt*innen zu diesem Thema gibt es zwar durchaus, sie beschränken sich aber entweder auf die rechtlichen Aspekte oder können aus anderen Gründen nicht vertieft werden.

Trotz häufiger Kontakte mit psychisch kranken Menschen, werden Polizisten*innen im Rahmen ihrer Ausbildung auf solche Begegnungen kaum vorbereitet. Darum ist es wichtig, dass dieser Problematik im Rahmen der Aus- und Weiterbildung zukünftiger Stadtpolizist*innen mehr Gewicht gegeben wird. Hierbei soll diese Materie nicht nur theoretisch abgehandelt, sondern mit der Unterstützung von Institutionen, die einen professionellen Umgang mit dieser vulnerablen Bevölkerungsgruppe pflegen, trainiert werden.

Mitteilung an den Stadtrat

3490. 2021/28**Postulat der GLP-Fraktion vom 20.01.2021:
Berücksichtigung der in der Fachplanung Hitzeminderung definierten Handlungsansätze bei allen städtischen Bauprojekten**

Von der GLP-Fraktion ist am 20. Januar 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei allen städtischen Bauprojekten – im Hoch- und Tiefbau – die in der Fachplanung Hitzeminderung definierten Handlungsansätze berücksichtigt werden können. Insbesondere soll bei Projekten, die mittels Weisungen dem Gemeinderat vorgelegt werden, ein Weisungskapitel der Hitzeminderung gewidmet werden, das die zur Anwendung kommenden Handlungsansätze abhandelt. Ebenfalls soll die Nichtberücksichtigung weiterer, im Grundsatz auf das jeweilige Projekt anwenbarer Handlungsansätze begründet werden.

Begründung:

Mit der Fachplanung Hitzeminderung hat der Stadtrat eine breite Analyse und Übersicht präsentiert, wie das Stadtklima zukünftig positiv beeinflusst werden kann und die negativen Auswirkungen der durch den Klimawandel ausgelösten steigenden Temperaturen für die Bevölkerung abgefedert werden können. Folgerichtig sollen die Erkenntnisse aus der Fachplanung standardisiert in die Planung von städtischen Bauprojekten einfließen. Inwiefern die einzelnen Handlungsansätze berücksichtigt werden können, hängt vom einzelnen Projekt und der Gewichtung von teilweise divergierenden Interessen von Anwohnerschaft, Nutzungsgruppen, Verkehrsteilnehmenden sowie der Umsetzbarkeit und den verfügbaren finanziellen Mittel ab.

Mitteilung an den Stadtrat

3491. 2021/29**Postulat von Yasmine Bourgeois (FDP), Mélissa Dufournet (FDP) und 26 Mitunterzeichnenden vom 20.01.2021:****Rückzug der Weisung 2020/477 betreffend Rahmenkredit für die Einführung einer Züri City-Card und Abschreibung der entsprechenden Motion**

Von Yasmine Bourgeois (FDP), Mélissa Dufournet (FDP) und 26 Mitunterzeichnenden ist am 20. Januar 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten, den Rückzug der Weisung 2020/477, die momentan in der SK PRD/SSD behandelt wird, zu prüfen und die Abschreibung der Motion 2018/278 zu beantragen. Dies, weil mit der genannten Weisung der angestrebte Zweck der ihr zugrundeliegenden Motion 2018/278 nicht auf rechtsstaatlichem Weg erreicht werden kann. Dies ergibt sich aus der Antwort des Regierungsrats zur kantonsrätlichen Interpellation KR-Nr. 440/2020 und aus der Pflicht (und vielleicht auch dem Willen) des Stadtrates, sich an übergeordnetes Recht zu halten.

Begründung:

Aus der am 7. Januar 2021 veröffentlichten regierungsrätlichen Antwort auf die kantonsrätliche Interpellation KR-Nr. 440/2020, wie teils auch schon aus der regierungsrätlichen Antwort auf die kantonsrätliche Anfrage KR-Nr. 252/2018, ergibt sich unter anderem:

1. Niemand – weder das Polizeikommando, noch der Stadtrat, noch der Gemeinderat, noch die Bevölkerung – dürfen die Stadtpolizei anweisen, eine City-Card als amtliches Ausweispapier anzuerkennen.
2. Sollte die Stadtpolizei bei entsprechendem Anfangsverdacht auf Verletzung einer ausländerrechtlichen Bestimmung bei einer Personenkontrolle eine «Zürich City-Card» als amtliches Ausweispapier anerkennen und würde dadurch eine illegal anwesende Person ausländerrechtlichen Massnahmen entgehen – was letztlich Sinn und Zweck der Motion 2018/278 ist –, so würde sich der betreffende Stadtpolizist bzw. die betreffende Stadtpolizistin strafbar machen (Tatbestand der Begünstigung nach Art. 305 StGB).
3. Eine «Zürich City-Card» kann den Aufenthalt von illegal anwesenden Personen nicht legalisieren, auch nicht teilweise. Sie kann einzig dort gültig sein, wo der Aufenthaltsstatus einer Person irrelevant ist. Damit hat sie nicht mehr Identifikationswert als bspw. die KulturLegi.

Überdies hält auch der Bundesrat in seinem Bericht betreffend «Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers» auf Seite 43 fest, dass eine City-Card geeignet wäre, um bundesrechtliche Bestimmungen zu umgehen.

Des Weiteren begnügt sich das von der Stadt bei der Universität Zürich in Auftrag gegebene Gutachten zur Begründung, dass durch die «Zürich City-Card» indirekt kein Ausländerrecht vereitelt werde, mit folgender Argumentation: Mit der «Zürich City-Card» würden nicht weniger Fälle von illegalem Aufenthalt aufgedeckt, weil auch schon heute kaum Behördenkontakt bestehe (Rz. 54). Genau dies ist jedoch das erklärte Ziel der Motion. Wenn also diese Prämisse stimmt, so wird der Zweck der Motion mit der «Zürich City-Card» nicht erreicht. Wenn die Prämisse nicht zutrifft, so führt die Einführung der «Zürich City-Card» zu einer indirekten Vereitelung des Ausländerrechts.

Damit kann der Zweck der Motion 2018/278, die der Weisung 2020/447 zugrunde liegt, nicht auf rechtsstaatlichem Weg erreicht werden. Die Weisung erfüllt entweder entgegen ihrem Anschein nicht den Zweck der Motion, oder sie verstösst gegen übergeordnetes Recht. Beides ist rechtsstaatlich und demokratiepolitisch untragbar. Entsprechend kommt der Stadtrat aus rechtsstaatlichen Überlegungen nicht darum herum, die Weisung zurückzuziehen und die Abschreibung der Motion 2018/278 zu beantragen.

Sollte sich die Stadtpolizei in ihrer Arbeit über übergeordnetes Recht hinwegsetzen, so müsste die Kantonspolizei in der Stadt Zürich Grundaufträge der Stadtpolizei übernehmen, um dem geltenden Recht Nachachtung zu verschaffen. Damit würde die Stadtpolizei diesbezüglich ihre Existenzberechtigung verlieren.

Sollte der Stadtrat aus anderen Gründen eine «Einheimischenkarte» wünschen, so wäre eine solche mit einer separaten Weisung und einer anderen Begründung zu beantragen. Eine solche Karte dürfte nur für vom Regierungsrat genannte Zwecke (Museen, Bibliotheken usw. und zur Gesundheitsversorgung) eingesetzt werden und hätte sich an in der Stadt Zürich ordentlich gemeldete Personen zu richten, die hier auch Steuern bezahlen. Im Gegenzug wäre eine Abschaffung resp. Zusammenführung mit der KulturLegi zu prüfen.

Mitteilung an den Stadtrat

3492. 2021/30**Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Roger Bartholdi (SVP) vom 20.01.2021: Aufhebung des Fahrverbots auf der Dachslernstrasse zwischen Stampfenbrunnen- und Feldblumenstrasse sowie Regelung der Fahrbeziehung aus der Karstlernstrasse nach Schlieren über die Badenerstrasse**

Von Samuel Balsiger (SVP) und Roger Bartholdi (SVP) ist am 20. Januar 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Wir bitten den Stadtrat, die Aufhebung des schädlichen Fahrverbotes auf der Dachslernstrasse zwischen den Stampfenbrunnen- und Feldblumenstrassen zu prüfen. Um den Verkehr im Quartier zu verringern, soll die Fahrbeziehung aus der Karstlernstrasse nach Schlieren direkt über die Badenerstrasse geregelt werden.

Begründung:

Seit dem Umbau und der neuen Verkehrsregelung am Farbhof, bei der die Fahrbeziehung von der Karstlernstrasse Richtung Schlieren aufgehoben wurde, kommt es zu Mehrverkehr im Quartier. Insbesondere auf der Dachslernstrasse zur Feldblumenstrasse, da dies der kürzeste Weg in die Badenerstrasse Richtung Schlieren ist.

Mit den geplanten neuen permanenten Verkehrsvorschriften wird das Problem noch vergrössert. Anstelle der Achse Dachslern- und Feldblumenstrasse, um bei der Krone links nach Schlieren abzubiegen, wird der Verkehr weiträumig durch das Quartier geführt.

Aus dem Gebiet Farbhof, Stückler, Loogarten und Suteracher wird sich der Verkehr den Weg nach Schlieren folglich über die Dachslern- und Loogartenstrasse via Eugen-Huber-Strasse suchen. Dieser Weg bringt zusätzlichen Verkehr vorbei an den zwei Schulhäusern Chriesiweg und Loogarten. Ausserdem werden sich die Zu- und Wegfahrten zum Hallenbad und der Entsorgungsstelle ebenfalls weiter ins Quartier verlagern.

Derzeit plant Grün Stadt Zürich zusammen mit der reformierten Kirchgemeinde die urbane Allmend Altstetten mit einer Spielwiese an der Spirgartenstrasse. Die Öffnung der Strasse in beide Richtungen wird mit dem zu erwartenden Zusatzverkehr eine Gefahr für spielende Kinder und Familien bedeuten.

Mitteilung an den Stadtrat

3493. 2021/31**Postulat von Patrik Maillard (AL) und Andrea Leitner Verhoeven (AL) vom 20.01.2021: Vermietung der Räumlichkeiten im Erd- und Untergeschoss des «Haus zum Kiel» zu einem fairen und nicht kostendeckenden Mietpreis**

Von Patrik Maillard (AL) und Andrea Leitner Verhoeven (AL) ist am 20. Januar 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Vermietung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss und Untergeschoss (Gewerberäume/Saal) des «Haus zum Kiel» an nicht gewinnorientierte Organisationen, Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen zu einem fairen und nicht kostendeckenden Mietpreis erfolgen kann.

Begründung

Das Haus zum Kiel ist aufgrund der lärmigen Lage und der sehr hohen Renovationskosten nicht für Mieterinnen und Mieter mit geringem oder mittlerem Einkommen geeignet. Deshalb will die Stadt, dass die Wohnungen zu sehr hohen Preisen vermietet werden und die Kosten so längerfristig gedeckt werden.

Die in der Weisung 2020/430 als Gewerberäume bezeichneten Räume im Erdgeschoss und im Untergeschoss – insbesondere der Saal und der Musikraum – sollen aber unserer Meinung nach nicht zu Marktpreisen an gewinnorientiertes Gewerbe vermietet werden, sondern einer kulturellen oder gemeinnützigen und in jedem Fall nichtkommerziellen Nutzung zugeführt werden. Die zentrale Lage ist ideal für eine solche Nutzung und der Saal, der für rund 100 Personen geeignet ist, könnte dadurch bei öffentlichen Veranstaltungen teilweise auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion und die fünf Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

3494. 2021/32

Schriftliche Anfrage von Natascha Wey (SP) und Simone Brander (SP) vom 20.01.2021:

Schneeräumung in der Stadt, Anweisungen und Prioritätensetzung für die Schneeräumung, Gründe für die verzögerte Räumung bei Bushaltestellen und Fussgängerstreifen und Vorgehen bei der Räumung der Flächen für den Fuss- und Veloverkehr sowie Möglichkeiten für eine Änderung der Prioritätensetzung

Von Natascha Wey (SP) und Simone Brander (SP) ist am 20. Januar 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 14. Januar 2021 schneite es in Zürich ausserordentliche Mengen. Dass der starke und andauernde Schneefall für Schwierigkeiten bei der Räumung sorgte, ist nachvollziehbar. Weniger nachvollziehbar sind die Prioritäten der Räumung aus der Perspektive von Menschen mit einer Behinderung, von Menschen im Rollstuhl, von Eltern mit Kinderwagen, von älteren Menschen, die nicht mehr so sicher zu Fuss unterwegs sind und auch von Velofahrenden. Während Strassen verhältnismässig schnell freigeräumt wurden, blieben Trottoirs und Velowege über Tage verschneit und vereist. Die Schneemengen von der Strasse wurden zudem am Strassenrand aufgehäuft, teilweise auf Velostreifen abgeladen und führten zu meterhohen Schneewällen. An vielen Orten war ein Fortkommen zu Fuss, im Rollstuhl oder mit Kinderwagen nicht mehr möglich – teilweise über mehrere Tage.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist die allgemeine Anweisung und Prioritätensetzung für die Schneeräumung in der Stadt?
2. Wieso werden die Schneewälle am Strassenrand nicht mindestens bei Fussgängerstreifen und Bushaltestellen weggeräumt?
3. Weshalb wurde der Schnee in einer ersten Priorität von der Strasse auf Flächen für den Fuss- und Veloverkehr geräumt, wo er in zweiter Priorität wieder weggeräumt werden musste?
4. Hat die Strassenräumung überall Priorität? Erachtet die Stadt die Räumung von Quartierstrassen als dringender als die Räumung von Trottoirs und Fussgängerstreifen?
5. Sieht der Stadtrat für die Zukunft eine Möglichkeit, die Prioritätensetzung zu ändern und Trottoirs und Fussgängerstreifen schneller freizuräumen?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s s n a h m e n

3495. 2020/422

Schriftliche Anfrage von Markus Baumann (GLP), Beat Oberholzer (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 23.09.2020:

Masterplan der Baugenossenschaft im Gut, Einbezug der Quartierbevölkerung, Erreichung des angestrebten Verdichtungswerts, Auswirkungen der Neubauten auf die Schulraumplanung, Prüfung eines Mobilitätskonzepts für autoarme Nutzungen und einer Energieversorgung aus nicht fossilen Energieträgern sowie Angaben zu einer allfälligen Mehrwertabgabe

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 6 vom 6. Januar 2021).

3496. 2020/147**Weisung vom 06.05.2020:****Liegenschaften Stadt Zürich, Immobilien Stadt Zürich, Elektrizitätswerk, Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Stiftung Wohnen für kinderreiche Familien, neue kommunale Wohnsiedlung Letzi, Quartier Altstetten, Gewährung von Bau-rechten; kommunaler Fuss- und Radweg; Objektkredit**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2020 ist am 4. Januar 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. Januar 2021.

3497. 2020/173**Weisung vom 29.04.2020:****Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Totalrevision, Antrag auf Fristerstreckung Motion, GR Nr. 2018/16**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2020 ist am 4. Januar 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. Januar 2021.

3498. 2020/241**Weisung vom 10.06.2020:****Sozialdepartement, Verein Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung (ZEF), Beiträge 2021–2024**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2020 ist am 4. Januar 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. Januar 2021.

3499. 2020/253**Weisung vom 17.06.2020:****Sozialdepartement, Pro Infirmis Zürich, Sozialberatung und Treuhanddienst, Beiträge 2021–2024**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2020 ist am 4. Januar 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. Januar 2021.

3500. 2020/269**Weisung vom 24.06.2020:****Sozialdepartement, Stiftung Domicil, Beiträge 2021–2024**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2020 ist am 4. Januar 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. Januar 2021.

3501. 2020/282**Weisung vom 01.07.2020:****Schul- und Sportdepartement, PBZ Pestalozzi-Bibliothek Zürich, Betriebsbeiträge für die Jahre 2021–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2020 ist am 11. Januar 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. Januar 2021.

3502. 2020/283**Weisung vom 01.07.2020:****Sozialdepartement, Verein ada-zh, Angehörigenberatung Umfeld Sucht, Beiträge 2021–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2020 ist am 4. Januar 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. Januar 2021.

Nächste Sitzung: 27. Januar 2021, 17 Uhr.